

**Veterinärwesen,
Lebensmittelüberwachung
und Verbraucherschutz**

Gesundheit und
Verbraucherschutz

Besuchsanschrift

Wilhelm-Seipp-Straße 9
64521 Groß-Gerau

Zimmer

005

Auskunft

Frau Stein

Telefon

+49 6152 989-643

Fax

+49 6152 989-108

E-Mail

veterinaeramt@kreisgg.de

Aktenzeichen

III/4.6 – 19 b 26/23 a-DrKS/TS

Datum

04.03.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt, dass am 03.03.2021 durch Befund des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor Influenza A Viren, Subtyp H5 im Sinne des § 1 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBL I S.1665) bei tot aufgefundenen Wildvögeln rund um den Wechselsee, Weideteich und Ellenloch in Biebesheim nachgewiesen wurde.

Es ergeht daher folgende

Allgemeinverfügung für ein Betretungsverbot

I. Mit Untersuchungsergebnis vom 02.03.2021 des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor wurde der Nachweis von Influenza A-Viren, Subtyp H5 bei tot aufgefundenen Wildvögeln rund um den Wechselsee, Weideteich und Ellenloch in Biebesheim erbracht.

Es wird daher

1. ein Betretungsverbot um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel festgelegt.

Das Betretungsverbot wird gemäß der beigefügten Karte, die Bestandteil der Verfügung ist, für folgende Seen in der Gemarkung Biebesheim ausgesprochen:

Postanschrift:

Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:

Termine nach Vereinbarung

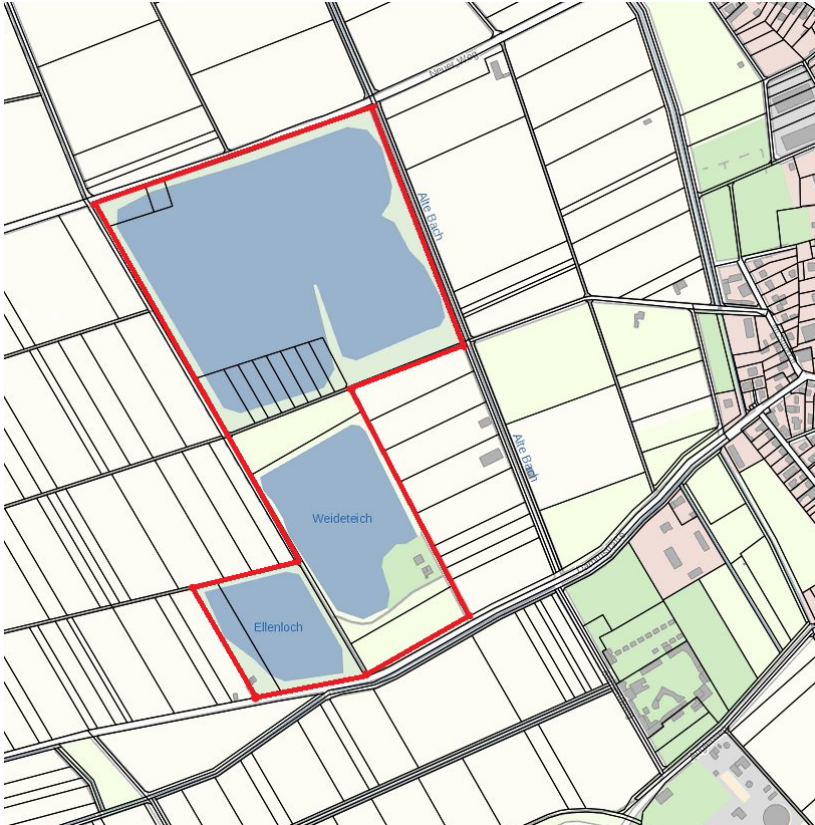
Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/5)

- a. das Ellenloch
- b. der Wechselsee
- c. der Weideteich

sowie die farblich hervorgehobenen und rot umrandeten Flächen, welche an die Seen angrenzen.



Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Genehmigung durch meine Behörde.

II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

III. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Zu I.:

Mit Befund vom 02.03.2021 des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor (LHL) wurde der Nachweis der Infektion mit einem aviären Influenza-A-Virus des Subtyps H5 bei tot aufgefundenen Wildvögeln

(derzeit aktuell: 13 Wildvögel) rund um den Wechelsee, Weideteich und Ellenloch in Biebesheim bestätigt.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 18 Tiergesundheitsgesetz vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zurzeit gültigen Fassung die Sperre (hier: Betretungsverbot) von Gebieten, in denen sich seuchenkranke, verdächtige oder empfängliche Tiere aufhalten oder aufgehalten haben, erlassen.

Nach der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 22.02.2021 steht der Viruseintrag in die heimische Wasservogelpopulation in Zusammenhang mit dem Vogelzug. Da mit dem Fund der bisher 13 tot aufgefundenen Tiere ein Eintrag des Virus in der Gemarkung Biebesheim stattgefunden hat, hat sich meine Behörde entschieden ein Betretungsverbot gemäß § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 18 Tiergesundheitsgesetz vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zurzeit gültigen Fassung in der gekennzeichneten Fläche gemäß Karte in der Anlage festzulegen.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen für die betroffenen Haltungen zur Folge hat. Um sicher auszuschließen, dass zukünftig eine Verschleppung des Virus stattfindet, ist es angemessen und erforderlich, ein Betretungsverbot in der aufgeführten Größe anzuordnen. Die getroffene Anordnung ist geeignet, den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen.

Die Zuständigkeit des Landrats des Kreises Groß-Gerau ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Zu II.:

Infolge des Verdachts bzw. Ausbruchs auf Geflügelpest muss sichergestellt werden, dass alle nach der Geflügelpest-Verordnung zu treffenden Anordnungen sofort greifen und ohne zeitliche Verzögerung umgesetzt werden können. Für eine wirksame Bekämpfung der Geflügelpest ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer I. dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung anzuordnen. Ohne die unter der Ziffer I. getroffenen Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass sich die Tierseuche weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Nur wenn die unter Ziffer I. getroffenen Maßnahmen und damit die mit der Festlegung des Betretungsverbot in Kraft tretenden Ge- und Verbote sofort greifen, kann die Tierseuche wirksam bekämpft werden. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest bei Hausgeflügel rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen. Nur wenn die Ge- und Verbote des § 56 sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Zu III.:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Ge- und Verbote im Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift bei dem

**Landkreis Groß-Gerau,
- vertreten durch den Landrat -
Fachdienst Veterinärwesen,
Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz,
Wilhelm-Seipp-Str. 4,
64521 Groß-Gerau**

eingelegt werden.

Hinweis:

Der Kreis Groß-Gerau hat ein De-Mail-Postfach eingerichtet. Die Adresse lautet: info@kreisgg.de-mail.de. Zur wirksamen Widerspruchseinlegung ist der absenderbestätigte Versand notwendig.

Weitere Hinweise

- A. Ordnungswidrig i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- B. Geflügel im Sinne dieser Verfügung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden. Gehaltene Vögel sind außer Geflügel in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben.
- C. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.
- D. Die Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Landrat des Landkreises Groß-Gerau, Fachdienst Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz, Wilhelm-Seipp-Str. 9, 64521 Groß-Gerau, 1. Stock, Zimmer 111, nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon 06152 989-643) oder auf der Homepage der Landkreises Groß-Gerau unter www.kreisgg.de eingesehen werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Dr. Stein

Amtstierärztin